303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

lagen): Abkommen zwischen der Republik Osterreich und der Hellenischen Republik über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Das gegenständliche gesetzändernde und gesetzesergänzende Abkommen sieht hinsichtlich der im Abkommen geregelten Versicherungsfälle bzw. Leistungen die gegenseitige Anrechnung der im anderen Ventragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vor.

In der Krankenversicherung ist lediglich eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung an Versicherte sowie an Angehörige eines Versicherten, die im anderen Vertragsstaat wohnen, durch den Versicherungsträger dieses Staates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gegen Erstattung durch den leistungspflichtigen Träger vorgesehen.

In der Pensionsversicherung (Alter, Invalidität, Tod) soll bei Vorliegen von Versicherungszeiten in beiden Vertragsstaaten die Leistungsbemessung grundsätzlich nach dem Pro-rata-temporis-System erfolgen, das heißt, die aus den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten gebührenden Teilleistungen werden nach dem Zeitenverhältnis der in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet.

In der Unfallversicherung ist eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung im jeweils anderen Vertragsstaat gegen nachfolgende Kostenerstattung durch den leistungspflichtigen Träger vorgesehen. Im Falle des Vorliegens von Versicherungszeiten in beiden Vertragsstaaten, die im konkreten Fall zu Doppelleistungen wegen der in Betracht kommenden Berufskrankheit führen würden, ist die Leistungspflicht ausschließlich dem zuletzt zuständigen Versicherungsträger zugeordnet.

In der Arbeitslosenversicherung werden bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaftszeit staatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

über die Regierungsvorlage (215 der Bei- für die Gewährung des Arbeitslosengeldes erfüllt ist, unter bestimmten Voraussetzungen die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in den beiden Vertragsstaaten zusammengerechnet. Für das österreichische Karenzurlaubsgeld erfolgt jedoch keine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten. Weiters erhalten griechische Dienstnehmer in Osterreich keine Notstands-

> Auf dem Gebiet des Familienlastenausgleichs sieht das Abkommen im wesentlichen die gegenseitige Gewährung der Familienbeihilfen vor, wobei die österreichische Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig in Griechenland aufhalten, der Höhe nach begrenzt wurde. Es bezieht sich jedoch nicht auf andere Leistungen aus dem Familienlastenausgleich wie etwa die Geburtenbei-

> Das Schlußprotokoll, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, durch die der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten bzw. der Anwendungsbereich des Abkommens für bestimmte Fälle erweitert bzw. eingeschränkt wird, sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

> Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung vom 10. April 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Kammerhofer sowie des Ausschußobmannes, Abgeordnete Maria Metzker einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

> Dem Ausschuß erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die inner

2

schuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Hellenischen Repu-

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Aus- blik über soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (215 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 04 10

Pichler Berichterstatter Maria Metzker Obmann